

Inhalt.

	Seite
Einleitung.	
Allgemeine Entstehungsgeschichte des § 49a.	
§ 1. Straflosigkeit der versuchten Anstiftung war ein Dogma, das im Prinzip bis 1876 galt	2
§ 2. Hierin ließ die Schaffung des § 49a eine bedeutende Änderung eintreten.	5

I. Teil.

Die systematische Stellung des § 49a im Allgemeinen Teil.	
§ 3. Die Tat, zu der aufgefordert wird, muß sich als ein Verbrechen darstellen	9
§ 4. Der Aufforderung zu einem Verbrechen ist die Teilnahme an einem solchen gleichgestellt	11
§ 5. Die Aufforderung ist ein im allgemeinen engerer Begriff als die Anstiftung	14
§ 6. Die Aufforderung des § 49a stellt keinen Anstiftungsversuch dar	16
§ 7. Obwohl also die Aufforderung des § 49a mit der Anstiftung begrifflich wenig gemein hat, so stehen sich doch die §§ 48 und 49a in ihrer Anwendung ziemlich nahe	21
§ 8. Trotzdem gehört § 49a nach seiner systematischen Stellung nicht in den allgemeinen Teil, da er außer der Aufforderung noch 3 besondere Delikte unter Strafe stellt, nämlich	
a) das Sicherbieten zur Begehung eines Verbrechens	25
b) die Annahme einer Aufforderung oder eines Erbietens	26

II. Teil.

Die systematische Stellung des § 49a im Besonderen Teil.	
§ 9. Die herrschende Lehre bestimmt das Verhältnis von §§ 85, 111, 159 zu 49a als Spezialität, das von § 333 zu § 49a als Idealkonkurrenz	39
§ 10. Dies ist jedoch unhaltbar, da die Begriffe nicht konsequent angewendet sind.	42

	Seite
§ 11. Die herrschende Lehre unterscheidet nämlich: Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, und teilt die letztere weiter in Spezialität und Subsidiarität	45
§ 12. Bei konsequenter Anwendung dieser Begriffe kann sie keinen dieser Konkurrenzfälle als gegeben erachten	49
§ 13. Daher kann die Art, wie die herrschende Lehre jene Begriffe konstruiert, nicht einwandfrei sein; man muß vielmehr die Konkurrenzfälle betrachten mit Rücksicht auf eine bestimmte Tat und gelangt so ebenfalls zu der Unterscheidung von Gesetzeskonkurrenz und Idealkonkurrenz, indem man jedoch die letztere in „Idealkonkurrenz im engeren Sinne“ und Subsidiarität gruppiert	53
§ 14. Obwohl hierdurch die Fälle der Subsidiarität bedeutend verringert, ja fast ganz beseitigt werden, so können wir doch diese Art der Konkurrenz nicht völlig entbehren	56
§ 15. Bei konsequenter Anwendung dieser Konkurrenzbegriffe gelangen wir zur Annahme der Spezialität zwischen § 49a einerseits und den §§ 85, 111, 159 und 333 andererseits	70
§ 16. Diese Ansicht allein wird der Meinung des Reichstages und der Entstehungsgeschichte des § 49a gerecht und führt zu billigeren Resultaten	73
§ 17. Schlußwort	77